

ins Benehmen zu setzen, um entsprechend dem Auftrag der Konferenz der Vertragsparteien eine einvernehmliche Vereinbarung auszuarbeiten, zur Prüfung und Verabschiedung durch die Konferenz der Vertragsparteien und den Rat der Globalen Umweltfazilität;

4. *begrüßt ferner* die Ergebnisse der vom 16. bis 18. Oktober 2002 in Beijing abgehaltenen zweiten Versammlung der Globalen Umweltfazilität, insbesondere den Beschluss, die Bodendegradation zu einem neuen Schwerpunkt der Fazilität zu bestimmen, was unter anderem die Durchführung des Übereinkommens fördern wird;

5. *stellt mit Anerkennung fest*, dass eine größere Zahl betroffener Entwicklungsländer ihre nationalen, subregionalen und regionalen Aktionsprogramme verabschiedet haben, und fordert die betroffenen Entwicklungsländer, die dies noch nicht getan haben, nachdrücklich auf, den Prozess der Ausarbeitung und Verabschiedung ihrer Aktionsprogramme zu beschleunigen, damit sie so bald wie möglich abgeschlossen werden;

6. *bittet* die betroffenen Entwicklungsländer, im Rahmen ihres Dialogs mit ihren Entwicklungspartnern der Durchführung ihrer Aktionsprogramme zur Bekämpfung der Wüstenbildung hohen Vorrang einzuräumen;

7. *fordert* die betroffenen Parteien *auf*, in Zusammenarbeit mit den zuständigen multilateralen Organisationen, namentlich den Durchführungsorganisationen der Globalen Umweltfazilität, die Bekämpfung der Wüstenbildung in ihre Strategien für eine nachhaltige Entwicklung aufzunehmen;

8. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, im Zuge bilateraler und multilateraler Kooperationsprogramme wirksame Maßnahmen zur Durchführung des Übereinkommens zu ergreifen;

9. *fordert* die Fonds und Programme der Vereinten Nationen, die Bretton-Woods-Institutionen, die Geberländer und andere Entwicklungsorganisationen *nachdrücklich auf*, Maßnahmen zur Unterstützung des Übereinkommens zum Bestandteil ihrer Strategien zur Verwirklichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, namentlich derjenigen in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>272</sup>, zu machen;

10. *begrüßt* die verstärkte Zusammenarbeit zwischen dem Sekretariat des Übereinkommens und dem Globalen Mechanismus durch die Erarbeitung und Umsetzung eines gemeinsamen Arbeitsplans mit dem Ziel, Ressourcen und Maßnahmen möglichst nutzbringend einzusetzen, Doppelarbeit und Überschneidungen zu vermeiden sowie den vorhandenen Sachverstand, den individuellen Wert und das Netzwerk jeder einzelnen Organisation auf kooperative Weise bei der Durchführung der Aktionsprogramme zu nutzen;

11. *bittet* alle Parteien, die erforderlichen Beiträge zu dem Kernhaushalt des Übereinkommens für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 pünktlich und in voller Höhe zu entrichten, und fordert alle Parteien, die ihre Beiträge für das Jahr 1999 und/oder den Zweijahreszeitraum 2000-2001 noch nicht entrichtet haben, nachdrücklich auf, dies so bald wie möglich zu tun, um die stetige Liquiditätsversorgung zu gewährleisten,

die zur Finanzierung der laufenden Arbeiten der Konferenz der Vertragsparteien, des Sekretariats und des Globalen Mechanismus erforderlich ist;

12. *fordert* die Regierungen *auf* und bittet die multilateralen Finanzinstitutionen, die regionalen Entwicklungsbanken, die Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration und alle anderen interessierten Organisationen sowie die nichtstaatlichen Organisationen und den Privatsektor, großzügige Beiträge an den Allgemeinen Fonds, den Zusatzfonds und den Sonderfonds zu entrichten, im Einklang mit den einschlägigen Absätzen der Finanzordnung der Konferenz der Vertragsparteien<sup>274</sup>, und begrüßt die von einigen Ländern bereits geleistete finanzielle Unterstützung;

13. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss 23/COP.6 der Konferenz der Vertragsparteien vom 5. September 2003 betreffend das Programm und den Haushalt für den Zweijahreszeitraum 2004-2005<sup>275</sup>, der Teil des von der Konferenz der Vertragsparteien eingeleiteten Prozesses einer umfassenden Überprüfung der Tätigkeit des Sekretariats gemäß Artikel 23 Absatz 2 des Übereinkommens ist;

14. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2004-2005 Mittel für die Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien und ihrer Nebenorgane einzustellen, namentlich für die siebente ordentliche Tagung der Konferenz der Vertragsparteien und die Sitzungen ihrer Nebenorgane;

15. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

16. *beschließt*, den Unterpunkt "Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 58/243

Verabschiedet auf der 79. Plenarsitzung am 23. Dezember 2003, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/58/484/Add.6, Ziffer 11)<sup>276</sup>.

#### 58/243. Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 54/222 vom 22. Dezember 1999, ihren Beschluss 55/443 vom 20. Dezember 2000 und ihre Resolutionen 56/199 vom 21. Dezember 2001 und 57/257 vom 20. Dezember 2002 sowie andere Resolutio-

<sup>274</sup>ICCD/COP(1)/11/Add.1 und Corr.1, Beschluss 2/COP.1, Anlage, Ziffern 7-11.

<sup>275</sup>Siehe ICCD/COP(6)/11/Add.1.

<sup>276</sup>Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Marokko (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, sowie Chinas).

nen über den Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen,

*sowie unter Hinweis* auf die Bestimmungen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen<sup>277</sup>, in dem unter anderem anerkannt wird, dass die Klimaänderungen globaler Natur sind und daher eine möglichst breite Zusammenarbeit aller Länder und ihre Beteiligung an wirksamen und angemessenen internationalen Antwortmaßnahmen erfordern, im Einklang mit ihrer gemeinsamen, wenngleich unterschiedlichen Verantwortung, ihren jeweiligen Fähigkeiten und ihren sozialen und wirtschaftlichen Gegebenheiten,

*ferner unter Hinweis* auf die Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung<sup>278</sup>, den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung ("Durchführungsplan von Johannesburg")<sup>279</sup> und die Ministererklärung von Delhi über Klimaänderungen und nachhaltige Entwicklung, die von der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen auf ihrer vom 23. Oktober bis 1. November 2002 in Neu-Delhi abgehaltenen achten Tagung verabschiedet wurde<sup>280</sup>,

*feststellend*, dass einhundertachtundachtzig Staaten und eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration das Übereinkommen ratifiziert haben,

*nach wie vor zutiefst besorgt* darüber, dass alle Länder, insbesondere die Entwicklungsländer, einschließlich der am wenigsten entwickelten Länder und der kleinen Inselentwicklungsländer, durch die nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen einem erhöhten Risiko ausgesetzt sind,

*Kenntnis nehmend* von der Tätigkeit der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe über Klimaänderungen sowie von der Notwendigkeit, wissenschaftlich-technische Kapazitäten auf- und auszubauen, unter anderem durch fortgesetzte Unterstützung der Sachverständigengruppe im Hinblick auf den Austausch wissenschaftlicher Daten und Informationen, insbesondere in den Entwicklungsländern,

*feststellend*, dass für das Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen<sup>281</sup> bisher einhundertneunzehn Ratifikationen vorliegen, so auch seitens der in Anhang I zu dem Übereinkommen genannten Parteien, die für 44,2 Prozent der Emissionen verantwortlich sind,

*unter Hinweis* auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>282</sup>, in der die Staats- und Regierungschefs den Beschluss trafen, alles zu tun, um sicherzustellen, dass das Protokoll von Kyoto vorzugsweise bis zum zehnten Jahrestag

der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung im Jahre 2002 in Kraft tritt, und mit der verlangten Senkung des Ausstoßes von Treibhausgasen zu beginnen<sup>283</sup>,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Exekutivsekretärs des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen über die Arbeit der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens<sup>284</sup>,

1. *fordert* die Staaten *auf*, gemeinsam auf die Verwirklichung des Endziels des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen<sup>277</sup> hinzuwirken;

2. *stellt fest*, dass die Staaten, die das Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen<sup>281</sup> ratifiziert haben, die Staaten, die dies noch nicht getan haben, mit großem Nachdruck auffordern, es rasch zu ratifizieren;

3. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von den Vorbereitungen, die zur Einrichtung der mit dem Protokoll von Kyoto geschaffenen flexiblen Mechanismen getroffen werden;

4. *nimmt Kenntnis* von den laufenden Arbeiten der Verbindungsgruppe der Sekretariate und Amtsträger der zuständigen Nebenorgane des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika<sup>285</sup>, und des Übereinkommens über die biologische Vielfalt<sup>286</sup> und befürwortet die Zusammenarbeit zur Förderung der Komplementarität zwischen den drei Sekretariaten bei gleichzeitiger Achtung ihrer unabhängigen Rechtsstellung;

5. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2004-2005 Mittel für die Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen und ihrer Nebenorgane einzustellen;

6. *bittet* den Exekutivsekretär des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung über die Arbeit der Konferenz der Vertragsparteien Bericht zu erstatten;

7. *bittet* die Konferenzen der Vertragsparteien der multilateralen Umweltübereinkommen, bei der Festlegung von Tagungsterminen die Termine der Tagungen der Generalversammlung und der Kommission für Nachhaltige Entwicklung zu berücksichtigen, um die angemessene Vertretung der Entwicklungsländer bei diesen Tagungen zu gewährleisten;

8. *beschließt*, den Unterpunkt "Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

<sup>277</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1771, Nr. 30822.

<sup>278</sup> *Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika)*, 26. August - 4. September 2002, Kap. I, Resolution 1, Anlage.

<sup>279</sup> Ebd., Resolution 2, Anlage.

<sup>280</sup> FCCC/CP/2002/7/Add.1, Beschluss 1/CP.8.

<sup>281</sup> FCCC/CP/1997/7/Add.1, Beschluss 1/CP.3, Anlage.

<sup>282</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>283</sup> Ebd., Ziffer 23.

<sup>284</sup> A/58/308.

<sup>285</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1954, Nr. 33480.

<sup>286</sup> Ebd., Vol. 1760, Nr. 30619.